

Zittau, die letzten Brüder des Ordens S. Francisci daselbst ihr Lebenlang nothdürftiglich zu versorgen. s. Hausdorf Zitt. Kgsch. S. 79.

S. 317. Z. 1 und 7. Nach einer in Händen habenden Abschrift ist diese Wenzlawische Begnadigung nicht vom Jahre 1500, sondern von 1505. Die Gewißheit der erwähnten drey Zeugnisse ist nicht zu bezweifeln, da deren in dem Restitutions-Libell für Budissin vom 1. Okt. 1547 namentliche Erwähnung geschehen.

— Z. 25. Diese Erbverwandlung ist nach der Abschrift, welche davon im Lausitzsch. Magazin 1769 S. 2 und Weinart Rechte 2c. III. S. 253 gedruckt zu befinden, nicht vom 14. Aug. sondern vom 1. Dezbr. 1559.

S. 324. Z. 18 und 23. Großer hat allerdings unrichtig erzählt, daß unter den vier Gütern, welche der Stadt Görlitz, zur Erhaltung des gemeinen Stadtwesens, im Novbr. 1549, — wie bey jeder Sechstadt. — vom König durch dessen Commissarien D. Ulrich von Mostitz, und Haug von Maxen, zurückgegeben würden, Kößlitz mit begriffen gewesen. An Statt dessen ist Kosma zu lesen; denn in den Görl. Stadtbüchern (Libr. missivar.) finde ich: „1549 hat der König in Bohmen der „Stadt Görlitz, zu Verrichtung der benöthigten Fuhren, Moys, Cosma, Klein-Biesnitz